

## Beitragsordnung

### § 1

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist automatisch Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 2

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 3

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge an den Verein betragen:

Beitragsklasse	Mitgliederart	Beitrag
1	beitragsfreie Mitglieder	<b>0,00 EUR</b>
2	Kinder bis 14 Jahre	<b>35,00 EUR</b>
3	Jugendliche über 14 Jahre	<b>42,00 EUR</b>
4	Erwachsene	<b>55,00 EUR</b>
5	Familien	<b>80,00 EUR</b>
6	Rentner und Pensionäre	<b>40,00 EUR</b>
7	Rentner Familie	<b>50,00 EUR</b>
8	Ehrenmitglieder	<b>0,00 EUR</b>

Weitere Beitragsklassen gibt es nicht.

### § 4

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe, insbesondere der Beitragsklassen 3, 5, 6 und 7 sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen. Anschriftwechsel, Änderungen in den persönlichen Daten, dem Familienstand oder der Kontoverbindung, sind dem Kassier sofort anzuzeigen. Beitragsklasse 5 beinhaltet Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Beitragsklasse 6 bzw. 7 gelten generell für Personen ab dem 65. Lebensjahr. Personen im Vorruhestand oder Frührentner erhalten ebenfalls erst ab dem 65. Lebensjahr die Beitragsklasse 6 bzw. 7.

### § 5

In den Mitgliedsbeiträgen ist die Sportversicherung beim WLSB, dem Württembergischen Landessportbund, inbegriffen.

### § 6

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im März jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Kosten durch zurückgehende Abbuchungen gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

Beitragskonto des Vereins:

Raiffeisenbank Bretzfeld  
Kontonummer: 86 001 000  
Bankleitzahl: 600 696 80

### § 7

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren über EDV teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge auf das Beitragskonto des Vereins bis spätestens 15. März eines jeden Jahres. In Sonderfällen ist ein Einzug durch den Kassier möglich. Bei Mahnungen können Mahngebühren in Höhe von 6,00 Euro erhoben werden.

### § 8

Bei Vereinseintritt bis spätestens 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag fällig.

### § 9

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim 1. Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.

### § 10

Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehraufwendungen auf Beschluss der Abteilungsversammlungen und nach Genehmigung durch den Hauptausschuss Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Diese sind den Mitgliedern bei Eintritt bekanntzugeben.

### § 11

Für zusätzliche Sportangebote des Vereins oder der Abteilungen können gesonderte Gebühren erhoben werden.

### § 12

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutz gespeichert. Die Mitglieder sind mit der Speicherung ihrer Daten einverstanden.

### § 13

Diese Beitragsordnung tritt am 01. April 2023 in Kraft. Seitherige Beitragsordnungen sind damit außer Kraft gesetzt.